



Schiedsrichterordnung

der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-SRO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583
Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Grundsätze.....	4
§ 2 Organisation.....	4
§ 3 Ansetzung zu Pflichtspielen	4
§ 4 Spielauftrag	5
§ 5 Pflichten der Schiedsrichter	5
§ 6 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.....	6
§ 7 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter	6
§ 8 Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterkommission	6
§ 9 Vorrang von Spielen der Oberligen Baden-Württemberg	6
§ 10 Schiedsrichterliste der Oberliga Baden-Württemberg (Herren)	6
§ 11 Aufstieg in übergeordnete Spielklassen	7
§ 12 Zeitpunkt des Inkrafttretens	7

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände bfv, SBFV und wfv (nachfolgend zusammen auch „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend ab dem Spieljahr 2025/26.

Die OLBW regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens in dieser Schiedsrichterordnung (nachfolgend auch „OLBW-SRO“).

Die OLBW-SRO gilt in ihrer sprachlichen Fassung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit Regelungen nicht ausdrücklich nur für Spielerinnen oder Spieler gelten – auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs in der Trägerschaft der OLBW ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Grundlage hierfür ist diese OLBW-SRO.
- (2) Schiedsrichter sowie die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen Mitglieder in Vereinen der Gesellschafterverbände der OLBW sein. Sie dürfen nicht an deren Tochtergesellschaften beteiligt sein und keine Funktionen in diesen Tochtergesellschaften innehaben.
- (3) Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Gesellschafterverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört.

§ 2 Organisation

- (1) Die OLBW bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 eine Schiedsrichterkommission.
- (2) Die Schiedsrichterkommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung der OLBW auf Vorschlag der Gesellschafterverbände für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Dabei muss jeder Gesellschafterverband mit einem Mitglied in der Schiedsrichterkommission vertreten sein. Der Vorsitz in der Schiedsrichterkommission wechselt jährlich in der Reihenfolge SBFV, wfv, bfv. Im Spieljahr 2025/26 ist Vorsitzender das Mitglied des wfv.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit wieder abberufen werden, dies ohne Angabe von Gründen.
- (4) Die Schiedsrichterkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 3 Ansetzung zu Pflichtspielen

- (1) Die Ansetzungen der Schiedsrichter zu Pflichtspielen in den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) erfolgen durch die Schiedsrichterkommission oder die von ihr insoweit Beauftragten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen besteht nicht.

- (2) In der Oberliga Baden-Württemberg der Herren werden zu Beginn des Spieljahres grundsätzlich bei 50 % der Spiele Schiedsrichter des wfv angesetzt, bei jeweils 25 % der Spiele Schiedsrichter des bfv bzw. des SBFV. Pro Spieltag sollen die Spiele im selben Verhältnis aufgeteilt werden.

Die Ansetzung erfolgt durch ein Mitglied der Schiedsrichterkommission, dies im jährlichen Wechsel in der Reihenfolge bfv, SBFV, wfv. Im Spieljahr 2025/26 liegt die Zuständigkeit beim Mitglied des SBFV.

Die Zuständigkeit für die Ansetzung der Schiedsrichter kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung der OLBW oder einen Beauftragten übertragen werden.

- (3) Schiedsrichter können, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einem Gesellschafterverband, bei sämtlichen Spielen in den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) eingesetzt werden.
- (4) Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist durch die Schiedsrichterkommission darauf zu achten, dass die Fahrstrecken zwischen Wohn- und Spielort verhältnismäßig sind. Die Gesellschafterversammlung kann dazu verbindliche Vorgaben machen.

§ 4 Spielauftrag

- (1) Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Spielauftrag durch die Schiedsrichterkommission erteilt wird.
- (2) Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag der OLBW zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.

§ 5 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein oder dessen Tochtergesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine oder Tochtergesellschaften zulässig, falls der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheint.
- (2) Schiedsrichter, die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) leiten oder in Zukunft leiten sollen, sind verpflichtet, von der Schiedsrichterkommission organisierte Lehrgänge und sonstige Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen und sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten.
- (3) Jeder Schiedsrichter soll sich regelmäßig einer allgemeinen Sporttauglichkeitsuntersuchung unterziehen.
- (4) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Regel 5 zugelassene Sportkleidung zu tragen. Der OLBW steht es frei, die Schiedsrichter zu verpflichten, Sportkleidung eines bestimmten Herstellers zu tragen und/oder diese mit einem Ligalogo und/oder Sponsorenwerbung zu versehen. In diesem Fall trägt die OLBW die anfallenden Kosten und/oder stellt die Sportkleidung unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Nach einem Spiel hat der Schiedsrichter im DFBnet den Spielbericht auszufertigen und diesen unverzüglich freizugeben. Sonderberichte zu besonderen Vorkommnissen sind grundsätzlich spätestens am Folgetag zuzusenden bzw. im DFBnet hochzuladen. Verzögerungen müssen unaufgefordert begründet werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die an den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) teilnehmenden Vereine haben für Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenersatz der Schiedsrichter aufzukommen.
- (2) Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz der Schiedsrichter werden durch die Gesellschafterversammlung der OLBW in der OLBW-Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter sowie die Mitglieder der Schiedsrichterkommission unterliegen dem OLBW-Statut, den Satzungen und Ordnungen des DFB, des SFV sowie der für sie zuständigen Gesellschafterverbände.
- (2) Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die OLBW der Strafgewalt und den Rechtsorganen der OLBW unterworfen.

§ 8 Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterkommission

- (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 7 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von der Schiedsrichterkommission geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterkommission,
 - d) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Tagungen bzw. Pflichtlehrgängen,
 - e) Verstöße gegen § 1 Abs. 2.
- (2) Zur Ahndung derartiger Verstöße kann die Schiedsrichterkommission Verweis, befristete Nichtansetzung oder Streichung von der Schiedsrichterliste verfügen. Gegen derartige Entscheidungen ist der Rechtsweg zum Sportgericht eröffnet, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Ahndungsmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Vorrang von Spielen der Oberligen Baden-Württemberg

- (1) Die OLBW ist berechtigt, Schiedsrichter der Gesellschafterverbände bei Spielen in den Oberligen Baden-Württemberg (Herren, Frauen, Jugend) als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und ggf. Vierte Offizielle einzusetzen.
- (2) Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Gesellschafterverbänden vor.

§ 10 Schiedsrichterliste der Oberliga Baden-Württemberg (Herren)

- (1) Für jede Spielzeit wird eine Liste mit 36 Schiedsrichtern erstellt, die in der Oberliga Baden-Württemberg zum Einsatz kommen können (Schiedsrichterliste). Der bfv sowie der SBFV benennen aus ihren Reihen und in eigener Zuständigkeit für diese Schiedsrichterliste je neun qualifizierte Schiedsrichter, der wfv 18.

- (2) Durch die Aufnahme in die Schiedsrichterliste wird kein Arbeitsverhältnis des Schiedsrichters zur OLBW begründet.

§ 11 Aufstieg in übergeordnete Spielklassen

- (1) Das Vorschlagsrecht für den Aufstieg von Schiedsrichtern in übergeordnete Spielklassen liegt bei der Gesellschafterversammlung der OLBW. Die Schiedsrichterkommission gibt insoweit eine begründete Empfehlung ab.
- (2) In der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) werden die Schiedsrichterleistungen wie folgt ermittelt:

- a) Jeder Schiedsrichter der Oberliga Baden-Württemberg (Herren) wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr begonnen hat, bei mindestens 5 Spielleitungen durch den für ihn zuständigen Gesellschafterverband in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten beobachtet.

Die Gesellschafterverbände unterstützen einander bei Bedarf gegenseitig im Rahmen der Schiedsrichterbeobachtungen. Auf Anforderung ist das jeweilige Mitglied der Schiedsrichterkommission verpflichtet, für Spiele in seinem Verbandsgebiet, die von Schiedsrichtern eines anderen Verbandes geleitet werden, eigene Beobachter einzusetzen.

- b) Bis zum 31.12. eines Kalenderjahres benennen der bfv sowie der SBFV aus ihren Reihen und in eigener Zuständigkeit je einen, der wfv zwei Schiedsrichter, deren Leistungen im Rahmen weiterer Beobachtungen gem. lit. c. beurteilt werden. Die Benennung kann bis zur ersten Beobachtung abgeändert werden, soweit ein zunächst benannter Schiedsrichter aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (z. B. Verletzung) dauerhaft an weiteren Spielleitungen gehindert ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Schiedsrichter einen Verzicht erklärt.
- c) Die von bfv, SBFV und wfv benannten Schiedsrichter werden im verbleibenden Spieljahr jeweils bei weiteren vier Spielleitungen beobachtet. Für diese Beobachtungen ist die Schiedsrichterkommission der Regionalliga Südwest, ohne den Vertreter der baden-württembergischen Verbände, verantwortlich. Es gelten die Regularien der Regionalliga Südwest. Beobachter der baden-württembergischen Verbände kommen nicht zum Einsatz. Die anfallenden Kosten trägt die OLBW.
- d) Die Gesellschafterversammlung der OLBW und die Schiedsrichterkommission berücksichtigen bei ihren Entscheidungen neben den im Rahmen der Beobachtungen ermittelten Schiedsrichterleistungen u. a. auch die Leistungskonstanz sowie die Entwicklungsperspektive der Schiedsrichter.
- e) Schiedsrichter, die sich nicht für Beobachtungen durch die Schiedsrichterkommission der Regionalliga Südwest gem. Abs. 2 lit. d) qualifiziert haben, werden grundsätzlich bei drei weiteren Spielleitungen durch die zuständigen Gesellschafterverbände in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten beobachtet.

§ 12 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Schiedsrichterordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.